

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

8. JAHRG.

1. SEPTEMBER 1928

17. HEFT

Der erste Internationale Wohlfahrtskongreß in Paris.

Von Walter Friedländer, Berlin.

So stark wir als Sozialisten die Bedeutung internationaler Verbindungen und den Wert von überstaatlichen sozialen Untersuchungen anerkennen, haben wir doch der ersten internationalen Wohlfahrtskonferenz in Paris mit erheblichen Bedenken entgegengesehen. Die Erfolge der Konferenz haben nach meiner Auffassung diese vorsichtige Beurteilung durchaus gerechtfertigt. Die vier Kongresse, die sich in der „Sozialen Doppelwoche“ vom 2. bis 13. Juli 1928 in Paris in dem inzwischen abgebrannten Konzertsaalgebäude Pleyel vereinigten, haben freilich äußerlich durch ihren starken Besuch von etwa 3000 Teilnehmern aus 46 verschiedenen Ländern aller Erdteile einen imposanten Eindruck gemacht. Ihre wirklichen Ergebnisse dürfen aber keineswegs überschätzt werden. Sie haben sich gerade für die deutschen Teilnehmer in der Hauptsache darauf beschränkt, daß es möglich war, die sozialen Fragen der anderen Länder in den Beratungen der Kongresse und Ausschüsse und vor allen Dingen in persönlichen Besprechungen eindrucksvoller und umfassender kennenzulernen. Ueber den Internationalen Kongreß für Wohnungs- und Städtebau wird in der Presse der freien Gewerkschaften, die durch große Delegationen auf diesem Kongreß vertreten waren, näher berichtet werden. Die drei anderen Kongresse, die sich enger auf die Arbeitsgebiete der Arbeiterwohlfahrt beziehen, sollen hier in ihren wesentlichen Ergebnissen gewürdigt werden. Der „Internationale Kongreß für öffentliche und private Fürsorge“, der als erster Wohlfahrtskongreß im Rahmen der sozialen Doppelwoche tagte, beschäftigte sich mit verschiedenen, wenig zusammenhängenden Fragen, die im allgemeinen auf technische Verbesserung der auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge angewandten Methoden gerichtet waren. Der belgische Senator van Overbergh erstattete auf Grund langjähriger Studien in verschiedenen Ländern einen Bericht über das Thema „Die fortschreitende Ersetzung der Unterstützungsfürsorge durch vor-

beugende Fürsorge". Er schilderte, daß überall in den Kriegsjahren durch die ungeheuerlichen Massennotstände, die durch das Kriegs-elend herbeigeführt waren, die primitive, gleichmäßige Fürsorge in den Vordergrund getreten war, seit der Ueberwindung des Kriegszustandes aber in zunehmendem Maße überall durch Methoden der vorbeugenden Fürsorge ersetzt würde, wobei auch die auf dem Gebiete der Fürsorge noch unentwickelten Länder sich stärker den vorbeugenden Methoden zuwendeten. Naturgemäß sind überall in der historischen Entwicklung zuerst die freien Wohlfahrtsorganisationen in der vorbeugenden Fürsorge vorangegangen; die öffentliche Fürsorge ist ihnen aber gefolgt und hat nach den Kriegsjahren wichtige Teile der früher privaten Wohlfahrtspflege übernommen. In allen Ländern beginnen die Anfänge der Sozialversicherung ihre Auswirkungen auf das Gebiet der Wohlfahrtspflege zu erstrecken, und die Zusammenschlüsse der organisierten Arbeiterschaft zeigen sich als bedeutsam für die Fragen der sozialen Hilfe. Die Hauptursachen der Hilfsbedürftigkeit, Krankheit, Unfall, Invalidität, Jugendverwahrlosung, Erwerbslosigkeit, zeigen sich überall in verwandter Weise. In den verschiedenen Ländern tritt die Notwendigkeit hervor, die Einrichtungen der Sozialversicherung und der reinen Wohlfahrtspflege zu einer sinngemäßen Zusammenarbeit zu bringen. Ueberall geht die öffentliche Fürsorge dazu über, nicht nur helfend, sondern auch vorbeugend zu arbeiten und die vorbeugende Fürsorge mit der früheren Unterstützungsfürsorge organisch zu verbinden.

Zu lebhaften Auseinandersetzungen führte das Problem der Fürsorge für Ausländer nach den geltenden Staatsverträgen, über das Prof. Valagussa aus Rom Bericht erstattete. Er forderte für die Länder, denen eine Einwanderung erwünscht ist, daß hilfsbedürftige Einwanderer den Inländern völlig gleichgestellt würden, darüber hinaus aber auch von ihrem Heimatstaat, der die Auswanderungen genehmigt hatte, Zuwendungen erhielten. Hingegen sollte in den Ländern, denen keine Einwanderung erwünscht ist, nur der Heimatstaat zur Fürsorge für hilfsbedürftige Einwanderer verpflichtet sein und hierfür eine zwangsweise Versicherung auf Grund internationaler Vereinbarungen zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden mit den beteiligten Staaten abgeschlossen werden. Dem Heimatstaat sollte nach diesen Vorschlägen die ganz überwiegende Last an dieser Fürsorge zufallen. Diese Ausführungen, die offensichtlich vom nationalistischen, italienischen Gesichtspunkt diktiert waren, wurden in der Aussprache stark bekämpft und lediglich beschlossen, daß die Frage einer Versicherung für im Auslande befindliche Staatsangehörige näher geprüft werden soll.

Ueber die Frage der Altersfürsorge berichtete Dr. Polligkeit, Frankfurt am Main. Er führte aus, daß nicht nur Mitleid und moralische Pflichten zu einer Fürsorge für das Greisenalter verpflichten, sondern auch volkswirtschaftliche und soziale Erwägungen

hierzu nötigen. Planmäßige Altersfürsorge stellt sich heute als ein Teil der allgemeinen Wirtschafts-, Sozial- und Kulturpolitik jedes Volkes dar. In vielen Ländern ist durch die Inflation und die schwierigen, wirtschaftlichen Nachwirkungen der Kriegsjahre eine verschärfte Notlage der Alten hervorgerufen. Die fürsorgerischen Einrichtungen in Anstalten und Familienpflege für gebrechliche, kranke und sieche alte Leute müssen deshalb auch auf die seelischen Bedürfnisse des Greisenalters stärker eingestellt werden, um den Betreuten neben der wirtschaftlichen Sicherung über die Nöte der Verlassenheit und Einsamkeit hinweg zu helfen. Besonders stark stellt sich eine solche planmäßige Altersfürsorge in den Industrieländern als notwendig heraus, die die Kräfte der arbeitenden Bevölkerung schneller verbrauchen. Nach den statistischen Feststellungen ist in mehreren europäischen Ländern eine Ueberalterung der Bevölkerung zu erwarten, die solche planmäßige Fürsorge als besonders dringlich für die kommende Zeit erweist, besonders auch für weibliche Personen in hohem Lebensalter, deren Zahl zumeist erheblich überwiegt. Polligkeit stellte die Forderung auf, daß die Hälfte der Familie und Angehörigen gegen die Alten als sittliche Pflicht stärker betont werden müßte, gab aber selbst zu, daß die heutigen wirtschaftlichen und Wohnungsverhältnisse in den meisten Fällen die Erfüllung dieser Pflicht sehr erschweren. Er forderte zur wirtschaftlichen Sicherstellung des Lebensbedarfs der alten Leute eine Rentenversorgung entweder auf Grundlage einer sozialen Versicherung oder einer Staatsbürgerversorgung ohne besondere Beiträge. Die öffentliche Fürsorge solle ergänzend den alten Leuten helfen, die keine oder nicht ausreichende Renten erhielten; die private Fürsorge solle sich hierbei mit ihren Mitteln und Einrichtungen an der Altersfürsorge beteiligen, ihre Anstalten und Heime bereitstellen und durch ihre Mitglieder die persönliche Fürsorge für die Alten übernehmen. In der Aussprache wurden die verschiedenen Methoden der Altersfürsorge in den auf der Konferenz vertretenen Ländern dargestellt. Charakteristisch ist, daß ein Ägypter vortrug, in seinem Lande wäre keine Altersfürsorge nötig, weil dort durch religiöse Vorschriften auch die Fürsorge für die weitere Familie vorgeschrieben sei. Kongreßteilnehmer, die Ägypten kennen, haben bei der außerordentlichen Bettelplage dort, diese Ausführungen mit starkem Skeptizismus angehört.

Ueber die Fürsorge für geistesschwache Personen sprach Fräulein Fox, London. Sie kam auf Grund ihrer Erhebungen zu der Schätzung, daß auf tausend Menschen etwa acht geistesschwach und von tausend Kindern etwa 12 aus diesem Grunde eines Sonderunterrichts bedürftig sind. Sie schilderte, daß dieses Sondergebiet der Fürsorge bisher in allen Ländern noch außerordentlich wenig entwickelt und die Unterbringung von geistesschwachen Kindern in Arbeitsstellen außerordentlich schwierig wäre, und be-

leuchtete die große Bedeutung der Hilfsschulen für die Vorbildung solcher Kinder.

Zuletzt wurde die Frage der Fürsorge für nicht mittellose, aber bedürftige Personen von Fräulein Chaptal, Paris, beleuchtet, die über die Not des Mittelstandes in den Inflations- und Teuerungsländern berichtete. Sie forderte, daß die öffentliche Fürsorge künftig völlige Verarmung des Mittelstandes verhüten und die private Fürsorge sich gleichfalls diesen Volkskreisen widmen sollte. Diese Forderungen wurden in der Konferenz angenommen.

Der Internationale Kinderschutzkongress und die Internationale Konferenz für Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik fanden zu gleicher Zeit statt und wurden in einer gemeinschaftlichen Sitzung eröffnet. Der erste der beiden Kongresse, dessen Verhandlungsgegenstände sich mit denen der übrigen in manchen Punkten überkreuzten, beschäftigten sich mit der Fürsorge für Mutter und Kind, insbesondere mit den Heimen für Schwangere und Wöchnerinnen. Er behandelte alsdann die praktischen Erfahrungen der Jugendgerichte in den verschiedenen Ländern und die Einrichtung der Wald- und Freiluftschulen unter ärztlichen und pädagogischen Gesichtspunkten. Endlich beschäftigte sich der Kongress mit den Hauptgedanken der nachgehenden sozialen Fürsorge im Rahmen des gesamten Kinderschutzes. Bei den Verhandlungen trat gerade in diesen Sitzungen mit besonderer Deutlichkeit zutage, daß die Entwicklung der hier behandelten Fragen in den einzelnen Ländern auf so verschiedenartigem Stande sich befindet, daß den auf diesem Gebiete schon vorgeschrittenen Ländern durch die Erörterungen außerordentlich wenig neue Anregungen geboten werden konnten. Es machte sich auch gerade im Rahmen des Kinderschutzkongresses, der ganz überwiegend von Vertretern konfessioneller, privater Organisationen besetzt war, eine starke Undukksamkeit gegen moderne Gedanken in der Jugendfürsorge bemerkbar. Das zeigte sich einmal, als ein Vertreter der russischen Regierung über radikale Kinderschutzmaßnahmen berichtete, indem eine große Zahl der Teilnehmer, besonders zahlreiche Geistliche und Nonnen in Ordenstracht ostentativ den Saal verließen, bis der Bericht beendet war.

In sachlicher Beziehung verdienen wohl die größte Bedeutung die Beratungen der Internationalen Konferenz für Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik. An dieser Konferenz nahmen allein etwa 1400 Teilnehmer, darunter 200 aus Deutschland, teil. Die Arbeiten waren in fünf Sektionen verteilt, deren Ergebnisse dann in den Vollsitzungen teilweise verwertet wurden. Die erste Sektion „Organisation der Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik“ beschäftigte sich mit einer Darstellung der äußeren Entwicklung der Wohlfahrtspflege unter besonderer Berücksichtigung der amerikanischen Verhält-

nisse. Die Beratungen versuchten die Grundbegriffe des Gebietes der Wohlfahrtspflege genauer zu klären und die allgemeinen Richtlinien der Entwicklung in den verschiedenen Ländern aufzuweisen. In dieser Sektion und bei den Plenarsitzungen spielten deshalb das Verhältnis von offener und privater Wohlfahrtspflege, die Notwendigkeit einer Fortentwicklung der alten Armenpflege zu einer individuellen vorbeugenden und ausreichenden Fürsorge und das Problem der Behandlung von Massennotständen und Einzelnöten eine wichtige Rolle. Indessen konnte bei der Schwierigkeit der hier aufgeworfenen Fragen ein wirkliches Ergebnis in allen diesen Problemen nicht erzielt werden. Es ist für die Verhandlungsmethode der Konferenz bezeichnend, daß ein für diese Untersuchungen besonders wertvolles Referat von Dr. Neinhaus, Barmen, infolge der knappen Zeit so verstümmelt vorgetragen werden mußte, daß es für die Hörer wirkungslos blieb. Die zweite Sektion unter Leitung von Dr. Alice Salomon, Berlin, behandelte die Fragen der sozialen Ausbildung. Unter Verwertung der Erfahrungen fast sämtlicher Wohlfahrtsschulen der verschiedensten Länder wurden die Formen der zweckmäßigen Ausbildung, die Bedeutung von theoretischer und praktischer Unterweisung, die Berücksichtigung der Grenzgebiete, eingehend untersucht. Die Beratungen kamen zu dem Ergebnis, daß sowohl praktische wie theoretische Ausbildung unerlässlich und beide deshalb miteinander zu verbinden seien. Hinsichtlich der zweckmäßigsten Schulart konnte bei den verschiedenen Verhältnissen in Amerika und Europa auf Grund der historischen Entwicklung keine Einigkeit erzielt werden. Während in England und Amerika die soziale Ausbildung in engster Verbindung mit den Universitäten steht, hat sich die deutsche Entwicklung auf besondere Fachschulen gerichtet, wie eine solche in Kürze auch vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt eingerichtet werden soll.

In der dritten Sektion „Methoden individualisierender Fürsorge“ wurden die amerikanischen Erfahrungen in der sogenannten „Case Work“-Arbeit mit ihren psychologischen und soziologischen Untersuchungsmethoden dargestellt. Es stellte sich heraus, daß ohne die gleichen Bezeichnungen auch in Mitteleuropa, besonders Deutschland und Oesterreich, in ganz verwandtem Sinne bereits gearbeitet wird, ohne daß den europäischen Ländern die reichen Mittel für eingehende ärztliche und psychiatrische Untersuchungen und theoretische Forschungen zur Verfügung stehen, wie dies in Nordamerika der Fall ist. In den Beratungen kam ferner mit Klarheit zum Ausdruck, daß die Auffassung einiger amerikanischer Vertreter irrig sei, eine sorgfältige persönliche Case-Work-Tätigkeit könne nur von der freien Wohlfahrtspflege geleistet werden. Es zeigte sich nach den deutschen und österreichischen Erfahrungen, aber auch nach Berichten aus Amerika selbst, z. B. aus Pensylvanien, daß die öffentliche Wohlfahrtspflege in den letzten Jahren die verfeinerten Methoden der

Case-Work-Arbeit übernommen hat und daß in Deutschland sogar durch die Reichsgrundsätze zur Fürsorgepflichtverordnung eine gesetzliche Grundlage für diese Methoden geschaffen worden ist. Solche gesetzliche Regelung wurde auch von Amerika als sehr erwünscht selbst für die dortigen Verhältnisse bezeichnet, damit die Weiterführung der sozialen Arbeit nicht von der persönlichen Auffassung des einzelnen Gouverneurs oder Bürgermeisters abhängig sei.

Die vierte Sektion „Soziale Arbeit und Industrie“ stand unter der von allen Seiten in gleicher Weise anerkannten, überragenden Leitung des Genossen Albert Thomas, Direktor des Internationalen Arbeitsamtes in Genf. In dieser Sektion wurden die Probleme der Wohlfahrtspflege in der Industrie, die allgemeinen Fragen des Arbeitsschutzes und der Arbeitsfürsorge, die Stellung der Haushaltskosten im Vergleich zu den Arbeiterlöhnen und der Lebensstandard der arbeitenden Massen der verschiedenen Völker erörtert. Die Verwendung der Freizeit der Arbeiter und die Probleme der Arbeitslosenfürsorge, die Fragen der Fabrikwohlfahrtspflege, der Menschenökonomie in der Industrie überhaupt und die Zusammenhänge zwischen den Nöten der Erwerbslosigkeit und den Wirtschaftskrisen wurden in diesen Zusammenhängen bearbeitet. Bei den Verhandlungen zeigte sich, daß vielfach von Vertretern der Wohlfahrtspflege die sozialpolitische Bedeutung des Arbeiterschutzes nicht genügend erkannt wurde. Es muß erwähnt werden, daß erstaunlicherweise erst in den letzten Sitzungen die außerordentliche Bedeutung der gewerkschaftlichen Tätigkeit und der Sozialdemokratie auf den Gebieten der sozialen Fürsorge stärker hervorgetreten ist.

Die fünfte Sektion „Sozialhygiene“ beschäftigte sich nicht mit einem einheitlichen Fragenkomplex, sondern nur mit einzelnen Problemen. So wurde die soziale Krankenhausfürsorge, die Frage der Kostenverteilung in der Krankenhilfe unter den Systemen der öffentlichen und der privaten Krankenversicherung und die Abgrenzung der öffentlichen und freien Krankenanstalten erörtert. Das amerikanische System, das ohne öffentliche Krankenversicherung arbeitet, wurde den deutschen Erfahrungen gegenübergestellt; die Ausführungen der amerikanischen Mitglieder der Sektion ließen aber erkennen, daß hier das öffentliche Versicherungssystem für das bessere angesehen werden kann.

Neben den einzelnen Sektionen und den Plenarsitzungen war eine Ausstellung an Fachliteratur und eine größere Wohlfahrtsausstellung mit dem Kongreß verbunden.

Der eigentliche Wert des Kongresses lag darin, daß die Teilnehmer einen tieferen Einblick in die teilweise noch außerordentlich primitiven Entwicklung der Wohlfahrtspflege in anderen, auch industriellen Ländern erhielten und durch die Möglichkeit der Aussprache mit Vertretern zahlreicher anderer Nationen Anregungen für die Weiterführung der sozialen Arbeit gewinnen konnten. Für

die Länder, die wie Deutschland und Oesterreich infolge der sozialen Notlage nach dem Weltkrieg zu einem umfassenden Ausbau der sozialen Fürsorge gezwungen waren, konnten die größtenteils rückständigen Verhältnisse auf diesen Gebieten in anderen Ländern, wie Ostasien, Nordamerika, Afrika, naturgemäß keine bedeutungsvollen Anregungen oder gar Bereicherungen für die Arbeit darstellen. Das geistige Niveau der Verhandlungen konnte für die Vertreter dieser Länder, besonders bei schon weit entwickelter öffentlicher Fürsorge und einer mit verfeinerten Methoden arbeitenden individuellen freien Wohlfahrtspflege in zahlreichen Fällen kaum ernst genommen werden. Es ist bei dem verschiedenartigen Stand der sozialen Fragen in den auf der Konferenz anwesenden Ländern nicht verwunderlich, daß häufig Gesichtspunkte vorgetragen wurden, die in Amerika und Westeuropa schon vor 20 Jahren überwunden waren. Wenn viele Ausführungen, die gedanklich und sachlich gar nichts Neues brachten, nur deshalb anerkannt und achtungsvoll angehört wurden, weil Persönlichkeiten mit hochklingenden Adelstiteln oder in geistlicher Tracht sie vortrugen, so kann das vom Standpunkt einer ernsthaften Wohlfahrtsarbeit keineswegs befriedigen. Die sachlichen Ergebnisse des Kongresses dürfen unter diesen Umständen nicht als sehr bedeutungsvoll angesprochen werden. Wertvoll bleibt neben den erwähnten Anregungen das umfangreiche schriftliche Material der Vorberichte, das für die wissenschaftliche Durchbildung des gesamten Gebiets der vergleichenden internationalen sozialen Fürsorge wichtige Beiträge geliefert hat.

Eine interne Besprechung der sozialistischen Teilnehmer des Kongresses, die auf Anregung des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt von zahlreichen Ländern besucht war und unter der Leitung von Stadtrat Tandler, Wien, und Albert Thomas, Genf, stattfand, war sich in der kritischen Beurteilung der zahlreichen Mängel der Konferenz einig. Sie kam zu dem Ergebnis, daß es dringend notwendig wäre, daß die sozialistischen Vertreter der sozialen Fürsorge in den einzelnen Ländern zu einer Verbindung miteinander kämen. *) Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt wird die auf der Besprechung gegebenen Anregungen auch weiter verfolgen.

Grundsätzliche Fragen des Hausarbeiterschutzes.

Nach einem Vortrag von Margarete Trapp, Berlin.

Fortführung des Artikels aus Nr. 16/1928, S. 484.

II.

Der § 10 gibt dem Reichsarbeitsminister die Befugnis, besondere Bestimmungen zur Durchführung des Gesundheits- und Sittlichkeitschutzes der Hausarbeiter und zum Schutze der öffentlichen

*) Eine solche wurde in Brüssel vorbereitet. Wir werden demnächst berichten. D. Red.

Gesundheit zu erlassen. Soweit der Reichsarbeitsminister von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht, können die obersten Landesbehörden und nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter die zuständigen Polizeibehörden solche Bestimmungen durch Polizeiverordnung erlassen. In Preußen sind zuständig die zum Erlaß von Polizeiverordnungen berechtigten Behörden.

Bisher sind für das Reichsgebiet Bestimmungen getroffen über: die Hausarbeit in der Tabakindustrie, die Verarbeitung von Zellhorn in der Hausarbeit, das Verbot des Trennens, Schneidens und Sortierens von Hadern und Lumpen aller Art in der Hausarbeit, das Verbot des Anfertigens und Verpackens von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergleichen in der Hausarbeit, das Verbot des Verarbeitens von Pulver in der Hausarbeit und das Verbot der Hausarbeit in der Süß-, Back- und Teigwarenindustrie.

Die §§ 11 und 12 regeln die Verantwortlichkeit hinsichtlich der Beobachtung der Anordnungen und der Anzeigepflicht. Der Hausarbeiter, der allein oder in Werkstattgemeinschaft arbeitet, aber das Verfügungsrecht über die Räume nicht besitzt, trägt die Verantwortung hinsichtlich der zur Regelung des Betriebes insbesondere zum Schutze der öffentlichen Gesundheit und der auf Grund des § 10 allgemein erlassenen Bestimmungen, z. B. über das Bearbeiten von Zigarren mit dem Munde, das Ausspucken auf den Fußboden in Werkstätten der Tabakhausarbeit usw.

Die Anzeige über die Vornahme einer durch Bestimmungen nach § 10 anzeigepflichtigen Hausarbeit oder einer nach den soeben benannten Bestimmungen ebenfalls anzeigepflichtigen Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen in solchen Werkstätten hat diejenige Person vorzunehmen, die das Verfügungsrecht über den als Werkstätte oder Lagerraum benutzten Raum hat, z. B. in der Tabakhausarbeit nicht die bei ihren Eltern wohnende 20jährige Tabakhausarbeiterin, sondern der Vater.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Durchführung des Hausarbeitsgesetzes ist die ordnungsmäßige Führung der Verzeichnisse der Hausarbeiter, Zwischenmeister, Ausgeber und Faktoren durch die Gewerbetreibenden sowie der regelmäßige Eingang der Abschriften dieser Verzeichnisse bei den Gewerbeaufsichtsämtern. Der Zeitpunkt der jeweiligen Einreichung der Verzeichnisabschriften sowie die Einreichung der Verzeichnisse, sind in den einzelnen preussischen Bezirken je nach der Bedeutung, dem Saisoncharakter und der Art der Hausarbeit bestimmt.

Ausweise über die Beschaffenheit der Arbeitsräume sind bisher nur für die Werkstätten der Tabakhausarbeiter vorgeschrieben. Die Vorschrift, daß derartige Hausarbeit nur an solche Personen, die Ausweise vorlegen, ausgegeben werden darf, gilt für alle Gewerbetreibenden, die die Hausarbeit unmittelbar an Hausarbeiter ausgeben, also auch für die Zwischenmeister, Faktoren, Ausgeber usw. Solche Gewerbetreibende der Nahrungs- und Genuß-

mittelindustrie haben auch die Pflicht, mindestens halbjährlich sich selbst oder durch Beauftragte davon zu unterrichten, daß Einrichtung und Betrieb der Hausarbeitswerkstätten den Anforderungen der auf Grund des § 10 Abs. 1 und 3 erlassenen Bestimmungen entsprechen.

Bei der Verarbeitung von Zellhorn in der Hausarbeit haben die Gewerbetreibenden die Pflicht, die genauen Anschriften der Hausarbeiter oder Abänderungen dieser Anschriften binnen zwei Wochen dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zu melden. Die Gewerbetreibenden haben ferner die Hausarbeiter bei der Uebergabe von Arbeit darauf aufmerksam zu machen, daß Zellhorn sehr feuergefährlich ist und daß beim Verbrennen und besonders bei der mit Rauchentwicklung verbundenen Zersetzung des Zellhorns giftige Gase entstehen. Ein Abdruck des der Verordnung über Zellhorn-Hausarbeit als Anlage beigefügten Merkblatts ist dem Hausarbeiter auszuhändigen und von diesem in seinem Arbeitsraum an sichtbarer Stelle auszuhängen. Dem Hausarbeiter ist gleichfalls ein Abdruck des in der Verordnung vorgesehenen Anschlagzettels über das Rauchverbot auszuhändigen. Ferner darf der Gewerbetreibende Zellhorn nur an einen Hausarbeiter ausgeben, von dem er annehmen kann, daß er die Bestimmungen der Verordnung beachtet.

Die zum Schutze der öffentlichen Gesundheit auf Grund des § 10 erlassenen Bestimmungen können durch Polizeiverordnung auch auf solche Betriebe ausgedehnt werden, in denen gewerbliche Arbeiter beschäftigt werden.

Die Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten und Polizeibehörden hinsichtlich der Aufsicht über die Durchführung des HAG. ist entsprechend dem § 17 des Gesetzes in den preussischen Ausführungsbestimmungen vom 16. März 1912, 24. Juli 1914 und 27. Dezember 1923 geregelt.

Von großer Bedeutung für die Hausarbeiter ist die Bestimmung des § 45 des HAG., daß der ihnen gewährte Entgelt Vergütung ist für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, im Sinne des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes.

Bei den Strafbestimmungen ist besonders zu beachten, daß sich die Strafandrohung im § 49 des HAG. hinsichtlich der Kinderbeschäftigung nicht nur gegen die Verfügungsberechtigten über die Räume richtet, sondern allgemein gehalten ist, so kann auch der Vormund bestraft werden, wenn er sein Mündel mit verbotener Arbeit beschäftigt. Die Strafandrohung des § 50 Ziff. 1 a. a. O. richtet sich jedoch bezüglich der besonderen Schutzbestimmungen für jugendliche Hausarbeiter gegen die Verfügungsberechtigten über die Räume.

Die Bestimmungen des Hausarbeitsgesetzes gelten nach § 1 neben den bestehenden reichsrechtlichen Bestimmungen. Die in Betracht kommenden Reichsgesetze habe ich bereits früher erwähnt.

Aus der Reichsgewerbeordnung sind nur die §§ 114a bis 119b über Lohnbücher, Zeugnisse, Lohnzahlung, Truckverbot und der § 125 über die Schadenersatzpflicht des Gewerbetreibenden bei Verleitung des Arbeitnehmers zum Kontraktbruch zu berücksichtigen.

Bezüglich des Kinderschutzes bei der Hausarbeit habe ich bei der Besprechung des § 6 des HAG. erwähnt, daß diese Bestimmung des HAG. über die Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes hinausgeht. Die für die Beschäftigung von Kindern in der Hausarbeit wichtigsten Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes sind in den § 6 Abs. 2 des HAG. angezogen, und zwar ist es der § 5 hinsichtlich der fremden Kinder und der § 13 hinsichtlich der eigenen Kinder. Selbstverständlich sind auch alle übrigen Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes, insbesondere die über Arbeitskarten, Anzeigepflicht usw. zu beachten; es kann auch die Einschränkung oder Untersagung der Arbeit einzelner Kinder nach § 20 des Kinderschutzgesetzes vorgenommen werden. Besondere Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern in der Hausarbeit enthalten die auf Grund des § 10 des HAG. erlassenen Bestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie. In solchen Werkstätten dürfen nur eigene über 12 Jahre alte Kinder und nur in Familienwerkstätten beschäftigt werden. Ihre Beschäftigung ist wie auch die von jugendlichen Hausarbeitern unter 16 Jahren der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen.

Die Durchführung der Kinderschutzbestimmungen in der Hausarbeit wird in vielen Fällen nur unter Mitwirkung des Jugendamtes und unter Inanspruchnahme der Fürsorgestellen möglich sein. Da diese Kinderbeschäftigung meist eine Folge unzulänglicher Löhne ist, wird beim Vorfinden der Kinderarbeit der Lohnfrage die erste Aufmerksamkeit zu widmen sein. In dem bereits früher erwähnten preussischen Erlaß vom 24. November 1925 — III 10 167 — über Hausarbeiter und Fürsorgebedürftigkeit — ist auch auf den Zusammenhang unzulänglicher Hausarbeiterlöhne und Kinderarbeit hingewiesen und es sind die Gewerbeaufsichtsbeamten veranlaßt worden, diesen Zusammenhang in Verbindung mit der Notwendigkeit der Errichtung von Fachausschüssen stets besonders zu prüfen. Allzu große Aengstlichkeit wegen der Kostenfrage ist nicht am Platze, wenn die Kosten dazu dienen, durch bessere Löhne den Hausarbeitern Gesundheit zu geben und ihren Kindern sonnige, frohe Kindertage statt angestrengtester Arbeit in frühester Jugend zu schaffen.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten, insbesondere die Beamtinnen, sind durch überaus traurige Zustände in Hausarbeiterfamilien bekanntlich des öfteren gezwungen, nicht nur eine Tätigkeit als Gewerbeaufsichtsbeamte auszuüben, sondern auch sofortige Fürsorge zu vermitteln. Sie werden — besonders in Landkreisen — für ihre Hausarbeiter manchmal örtliche Hilfe suchen müssen und

nicht erst über das Kreiswohlfahrtsamt vermitteln können. Es ist nicht nur in Krankheitsfällen, sondern auch in erzieherischer Hinsicht usw. oftmals Hilfe zu leisten. Man ist gelegentlich Gewerbeaufsichtsbeamtin, Gesundheits-, Wohnungs-, Jugendlichen- und Säuglingspflegerin in einer Person, zumal auch die Kreis- und Stadtfürsorgerinnen oft zu ausgedehnte Bezirke haben, um sich aller Fürsorgebedürftigen rechtzeitig annehmen zu können. Selbstverständlich ist aber, daß stets die Fürsorgestellten von den vorgefundenen Notständen in Kenntnis gesetzt werden.

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz setzt ebenfalls eine Zusammenarbeit der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Fürsorgern und Fürsorgerinnen voraus. Das Jugendamt hat die Aufgabe nach § 3 Ziff. 6 des RJWG., bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern nach näherer landesrechtlicher Vorschrift mitzuwirken. Die Ausführung dieser Aufgabe ist in Preußen vorläufig in das Belieben der Jugendämter gestellt. Soweit sie die Aufgabe übernommen haben, ist ihnen die Aufsicht über die Durchführung des Kinderschutzgesetzes mitübertragen worden. Sie haben also auch bei der Ueberwachung der Kinderarbeit in der Hausarbeit mitzuwirken. Die Zusammenarbeit der Gewerbeaufsichtsbeamten und der Fürsorger soll verschiedentlich schon beste Erfolge gezeitigt haben.

Daß das Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft auch auf die krankenversicherungspflichtigen Hausarbeiterinnen Anwendung findet, habe ich wiederholt erwähnt. Die Durchführung des Beschäftigungsverbotes nach der Niederkunft ist bei Hausarbeiterinnen besonders schwierig, wenn sie den Arbeitsplatz wechseln oder erst — wie z. B. häufig in der Bekleidungsindustrie — nach ihrer Niederkunft Hausarbeit aufnehmen. Von großem Nutzen für die Hausarbeiterinnen dürfte es sein, wenn bei den Besichtigungen ihrer Werkstätten Schwangere auf die Bestimmungen über die erweiterte Wochenhilfe hingewiesen würden, wonach sechs Wochen vor der Niederkunft Wochengeld zu zahlen ist, wenn während dieser Zeit keine Erwerbsarbeit ausgeübt wird und über die in sechs Wochen zu erwartende Niederkunft eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird. Daß die sonstigen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung nunmehr auch allen Hausarbeitern bekannt sind, dürfte angenommen werden. Immerhin dürfte es gut sein, wenn auch die Gewerbeaufsichtsbeamten — trotzdem die Durchführung dieser Bestimmungen ihnen nicht obliegt — diese Fragen mit den Hausarbeitern bei den Besichtigungen ihrer Werkstätten besprechen. In solchen Fällen, in denen bei einer Niederkunft ein Anspruch auf Wochenhilfe nicht besteht, weil entweder bei selbstversicherten Hausarbeiterinnen die Wartezeit nicht erfüllt oder bei Nichtversicherten der Ehemann oder Vater nicht krankenversicherungspflichtig oder ein

solcher überhaupt nicht vorhanden ist, kommt die Beanspruchung der Wochenfürsorge auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht wohl meistens in Betracht.

Das Betriebsrätegesetz schreibt in § 3 die Errichtung besonderer Betriebsräte für Hausgewerbetreibende, die selbst keine Arbeiter beschäftigen — also für Hausarbeiter im Sinne des HAG. — vor, wenn mindestens 20 Hausarbeiter beschäftigt werden, die in der Hauptsache für denselben Betrieb arbeiten. Zu beachten ist, daß, wenn der Gewerbetreibende seiner Pflicht, einen Wahlvorstand zu bestellen, nicht nachkommt, entweder der Fachausschuß oder — wo ein solcher nicht vorhanden ist — in Preußen der Gewerberat den Wahlvorstand zu bestellen hat. Wenn weniger als 20 Hausarbeiter beschäftigt werden, wählen sie als Arbeiter mit bei der Wahl der Betriebsvertretung für alle Arbeitnehmer des Betriebes. Leider sollen viele Hausarbeiter der Wahl von Betriebsvertretungen teilnahmslos gegenüberstehen. Insbesondere sollen die weiblichen Hausarbeiter noch weniger Neigung zur Errichtung von Betriebsvertretungen und zur Uebernahme eines Betriebsratsamtes zeigen, als die in den Betrieben beschäftigten Frauen. Da diese Gleichgültigkeit u. a. auch auf Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen und auf mangelndes Verständnis für gewerkschaftlichen Zusammenschluß zurückzuführen ist, so muß auch in dieser Hinsicht rege Aufklärungsarbeit der Gewerbeaufsichtsbeamten noch mehr als bisher einsetzen. Selbstverständlich darf der Beamte nicht für den Anschluß der Hausarbeiter an eine bestimmte Gewerkschaftsrichtung werben, aber er kann den Hausarbeitern sagen — wie auch bei der Eröffnung der Heimarbeitersausstellung 1925 die höchsten Staatsbeamten den Hausarbeitern zuriefen — „organisiert euch“. Die Hausarbeiter müssen erkennen, daß eine durchgreifende Besserung ihrer Arbeitsverhältnisse, insbesondere ihrer Lohnverhältnisse nur dann erwartet werden kann, wenn sie restlos oder wenigstens überwiegend organisiert sind.

An der Errichtung von Betriebsvertretungen für Hausarbeiter haben die Gewerbeaufsichtsbeamten ein starkes Interesse, weil die Betriebsvertretungen vor allem die Kontrolle der Lohnzahlung außerordentlich erleichtern können. Sie sind bekanntlich auf Grund des Betriebsrätegesetzes verpflichtet, darüber zu wachen, daß die maßgebenden Tarifverträge und die anerkannten Schiedssprüche durchgeführt werden. Die von den Betriebsvertretungen ferner vorzunehmende Ueberwachung der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften, also der hier früher benannten Schutzgesetzes für Hausarbeiter kann dem Gewerbeaufsichtsbeamten eine große Hilfe bei der Durchführung des Kinderschutzgesetzes, des Hausarbeitsgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sein.

Sehr erfreulich ist, daß in einzelnen Tarifverträgen auch für die Hausarbeiter die Gewährung bezahlten Urlaubs vereinbart worden

ist. Dort, wo solche Tarifverträge nicht bestehen, oder Tarifverträge überhaupt nicht zu erreichen sind, wäre die Aufnahme der Frage des Urlaubs eine dankbare Aufgabe für die Betriebsvertretungen, an die manche Hausarbeiterinnen in ihrer Teilnahmslosigkeit gegenüber Betriebsvertretungen und gegenüber ihren eigenen Interessen gar nicht denken werden, wenn nicht ein Hinweis darauf durch den Gewerbeaufsichtsbeamten erfolgt.

Die Bedeutung des Arbeitsgerichtsgesetzes haben schon viele Hausarbeiter bei Klagen vor dem Arbeitsgericht kennengelernt. Die Hausarbeiter sind — um vor Schaden bewahrt zu bleiben — immer wieder auf die Bedeutung von Ausgleichsquotungen aufmerksam zu machen.

Daß die Hausarbeiter ohne weiteres unter die Verordnung über Tarifverträge fallen, ist bisher nicht genügend gewürdigt worden. Es sind daher überall die Schlichtungsausschüsse auch für die Regelung der Lohnfragen der Hausarbeiter zuständig, soweit es sich um den Abschluß eines Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung handelt und auf seiten der Hausarbeiter wirtschaftliche Vereinigungen vorhanden sind. Es können also auch für Hausarbeiter in solchen Bezirken und in solchen Gewerbebezügen, für die Fachausschüsse nicht errichtet sind, allgemein verbindliche Löhne herbeigeführt werden. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß Fachausschüsse auch Bußen androhen und verhängen können bei Nichtbeachtung von Tariflöhnen, die ohne Mitwirkung eines Fachausschusses vereinbart worden sind. Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben also dem zuständigen Fachausschuß nicht nur die Nichteinhaltung der vom Fachausschuß allgemein verbindlich genehmigten Tariflöhne oder festgesetzten Mindestentgelte, sondern auch die Nichteinhaltung aller für beide Teile verbindlichen Tariflöhne mitzuteilen. Wo Fachausschüsse nicht vorhanden sind, kommt bei Unterbezahlung die Buße nicht in Frage, der Hausarbeiter kann nur den nichtgezahlten Lohn beim Arbeitsgericht einklagen.

Von außerordentlicher Bedeutung für die Hausarbeiter ist ferner, daß ihnen auf Grund des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung auch Arbeitslosenunterstützung zusteht, da sie auf Grund des § 69 a. a. O. der Pflichtversicherung unterliegen.

Beim Schluß meiner Ausführungen komme ich darauf zurück, daß die Durchführung des Hausarbeiterschutzes eine den übrigen Aufgaben der Gewerbeaufsicht gleichberechtigte Aufgabe ist. Es wird deshalb erwartet, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten dieser Aufgabe allgemein größtes Interesse entgegenbringen, damit auch diese Arbeitnehmer den ihnen gesetzlich zugedachten Schutz in vollem Umfange genießen.

U M S C H A U

Die sozialpolitischen Leistungen des Bezirksverbandes Wiesbaden.

Durch die Neuregelung des öffentlichen Fürsorgewesens durch die Fürsorgepflichtverordnung ist ein größeres Tätigkeitsgebiet des Landesfürsorgeverbandes zu konstatieren. Die Unterstützung mittelloser oder körperlich erkrankter Personen durch den Landesfürsorgeverband, soweit es sich um Pflichtaufgaben handelt, beschränkt sich auf die Erstattung der auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung von den Bezirksfürsorgeverbänden an landeshilfsbedürftige Personen vorlagsweise gewährte Unterstützung. Die unmittelbare Unterstützung derartig hilfsbedürftiger Personen ist also im Gegensatz zu der Anstaltspflege Aufgabe der Bezirksfürsorgeverbände und die Erstattung an diese hat in erster Linie den Zweck eines finanziellen Ausgleichs.

Die sozialpolitischen Aufgaben und Leistungen unseres Bezirksverbandes waren außerordentlich große, wie aus dem nachstehenden Zahlenmaterial ersichtlich ist.

Auf Kosten des Landesfürsorgeverbandes oder durch seine Vermittlung waren in Anstalten untergebracht 3510 Personen. In der unmittelbaren Fürsorge des Landesfürsorgeverbandes — also auf öffentliche Kosten — waren untergebracht am Ende des Berichtsjahres 3339 Personen.

Die Krüppelfürsorge hat sich seit Inkrafttreten des Gesetzes für die öffentliche Krüppelfürsorge zu einem großen Aufgabengebiet gestaltet. Sie erforderte hohe Aufwendungen, weil sie in den meisten Fällen nur in teuren, gut eingerichteten Anstalten, die vielfach Schule, Klinik und Handwerkslehre umfassen, möglich ist. In Anstaltspflege des Landesfürsorgeverbandes zur Behebung von Krüppelleiden befanden sich bis Ende Dezember 1926 2649 Krüppelleidende. Zur Aufnahme von Krüppelkranken wurden mangels eigener Anstalten das Friedrichsheim in Frankfurt a. M. und der Nassauische Krüppelfürsorge E. V. in Wiesbaden und geeignete Kliniken in Anspruch genommen. Von 100 in den Krüppelheimen befindlichen, geistig normalen Krüppeln werden im Durchschnitt 30 in einem solchen Grade geheilt, daß die Behandelten späterhin keinerlei Anzeichen der früheren Verkrüppelung mehr haben. Von den 70 nicht voll Geheilten, aber durchwegs wesentlich gebesserten, werden 35 zu vollwertigen Handwerkern erzogen, 25 bis 30 soweit gebracht, daß sie sich selbst ernähren können. Nur fünf bleiben der dauernden Pflege und Hilfe bedürftig.

In der Landesheil- und Pflegeanstalt Eichberg befinden sich zurzeit 751 Kranke, in der Landesheil- und Pflegeanstalt Herborn 795 Kranke und in der Landesheil- und Erziehungsanstalt Hadamar 372 Kranke.

Durch die Tätigkeit der Fürsorge- und Beratungsstelle für Nerven- und Gemütskranke waren insgesamt untergebracht in Familienpflege 120, in Stiften und Heimen usw. 289 Kranke. Die in Familienpflege untergebrachten Kranken fühlten sich freier und wohler, als die in den

Anstalten. Es wird daher angestrebt, die Familienpflege noch weiter auszubauen.

Im Berichtsjahr sind rechtskräftig der Fürsorgeerziehung überwiesen worden 553 Minderjährige auf Grund des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes und 12 Minderjährige auf Grund des Reichsjugendgerichtsgesetzes. Erfreulicherweise ist die Zahl der durch Urteil des Jugendgerichts zur Fürsorgeerziehung Ueberwiesenen zurückgegangen. Auf je 10 000 Einwohner gerechnet beträgt der Jahresdurchschnitt dieser Ueberweisungen im hiesigen Regierungsbezirk 4,35 Proz. Die der Fürsorgeerziehung überwiesenen 565 Minderjährigen gliedern sich wie folgt: Noch nicht schulpflichtig 33, schulpflichtig 185, schulentlassen 347; männlich 319, weiblich 246. Die Gesamtzahl der vorläufig in Fürsorgeerziehung Untergebrachten betrug 3559. Bei den ausgeschiedenen Zöglingen wurde folgendes Educationsergebnis erzielt: gebessert 351 = 67,24 Proz., zweifelhaft 122 = 23,37 Proz., nicht gebessert 49 = 9 Proz. Aus Frankfurt rekrutierten sich 1983 = 56 Proz. Fürsorgezöglinge. Bemerkenswert ist, daß die Zahl der Anstaltszöglinge zugenommen hat, trotz der eifrigen Bemühung der Verwaltung, der Familienpflege den Vorzug zu geben. In erster Linie sind hieran wohl die wirtschaftlichen Verhältnisse schuld. Bei der herrschenden Arbeitslosigkeit ist es in vielen Fällen unmöglich, Arbeitsstellen für diese Zöglinge zu erlangen. Eine Rückgabe ins Elternhaus kann nur dann stattfinden, wenn die häuslichen Verhältnisse günstig sind. Zahlreiche Zöglinge, die in landwirtschaftlichen Stellen untergebracht sind, werden im Herbst nach der Ernte entlassen und kehren dann in die Anstalten zurück. Hierzu kommt, daß bei der herrschenden Wirtschaftslage bei den nach Hause beurlaubten Zöglingen, die eine Arbeitsstelle nicht erhalten können, häufiger Rückschläge eintreten, als dies bei einer normalen Wirtschaftslage der Fall wäre. Trotz der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse ist es der Verwaltung gelungen, eine größere Anzahl von Kindern auf dem Lande oder in Lehrstellen unterzubringen. Eine vermehrte Unterbringung in Landstellen läßt sich jedoch nur dann rechtfertigen, wenn die Kinder von seiten der Aufsichtsbehörden mehrmals im Jahre besucht werden, und wenn darauf geachtet wird, daß die Pflegestellen den an sie gestellten Anforderungen entsprechen. Die Gesamtkosten der Fürsorgeerziehung betragen im Berichtsjahr in Ausgabe 1 642 417 Mk., in Einnahme 1 063 09 Mk., so daß an Ausgaben verbleiben 1 536 108 Mk., also durchschnittlich für jeden einzelnen Zögling 456 Mk., für jeden Anstaltszögling 934 Mk. und für jeden Familienpflegling 275 Mk. Bei dem niedrigen Satz für Familienpflege ist wohl als Gegenwert die Arbeitsleistung mit in Rechnung zu stellen.

Durch die Schaffung des Landesjugendamts ist besondere Aufmerksamkeit der vorbeugenden Fürsorge gewidmet worden. Es ist zu hoffen und zu wünschen, daß sich diese Tätigkeit in der kommenden Zeit noch segensreich auswirkt.

In der Berichtszeit waren in dem Landesaufnahmehaus Idstein 370 Zöglinge. Im Landesaufnahmehaus Steinmühle sind 151 Zöglinge untergebracht. Der Steinmühle ist eine Geschlechtskrankenstation angegliedert. Im Landesaufnahmehaus Schloß Dahn waren 304 Zöglinge. Augenscheinlich war der Rückgang der Einlieferungen aus Frankfurt a. M.; dies ist wohl in erster Linie der vorbeugenden Arbeit des Jugendamts zu verdanken.

Das Landestaubstummeninstitut Camberg wurde von 72 Schülern besucht, die Taubstummenanstalt Frankfurt a. M. von 33 Schülern und die Blindenanstalt Frankfurt a. M. von 26 Schülern.

Die Leistungen des Landeswohlfahrtsamts in der Kinderheil- und Erholungsfürsorge sind bemerkenswert. Betreut wurden insgesamt 4571 Kinder, die Gesamtkosten hierfür betragen 452 423 Mk., der Anteil des Landeswohlfahrtsamts 177 829 Mk., der Anteil der Entsendestellen 274 601 Mk. Hierzu leisteten Zuschüsse die Landesversicherungsanstalt 8000 Mk. und der Verein Landaufenthalt 3000 Mk.

Das Nassauische Kindersanatorium Weilmünster nahm in der Berichtszeit 5353 Kinder in Betreuung. (Darunter Pflegelinge aus anderen Bezirken.) Die erzielten Resultate in der Heil- und Erholungsfürsorge waren durchweg sehr zufriedenstellend. Neu geschaffen wurde die Landeskinderheilstätte, Mammolsheim, die jetzt in Betrieb genommen wird, und der eine besondere Abteilung für offene Tuberkulose angegliedert werden soll.

Der Landeswohlfahrtsausschuß versieht zugleich die Arbeiten der Mittelstelle des Zentralausschusses für Auslandshilfe. Im ersten Halbjahr 1926 wurden die von der Zentralstelle überwiesenen Mittel mit dem vom Kommunallandtag bereitgestellten gleich hohen Betrage mit zusammen 60 000 Mk. zur Verteilung gebracht. Im November beschloß die Mittelstelle über die Verteilung von 70 000 Mk., 40 000 Mk. von der Zentralstelle, 30 000 Mk. aus den Mitteln des Bezirksverbandes. Als Sonderzuschuß wurden von der Zentralstelle 10 000 Mark überwiesen. Inzwischen sind weitere 45 000 Mk. zugesagt. Unter anderem erhielten als Beihilfen aus diesen Mitteln für Kinderspeisungen: Schaukinderspeisung Frankfurt a. M. 50 000 Mk., Jugendamt Frankfurt a. M. 8000 Mk.

Für die Herbeiführung einer Vereinheitlichung der Wandererfürsorge wurden vom Bezirksverband geeignete Schritte unternommen. Das Landeswohlfahrtsamt begnügte sich nicht mit der reichsgesetzlichen Regelung, sondern bemühte sich, die Gefahren und Nöte der Wanderer, besonders der Jugendlichen, zu beheben. Für den weiteren Ausbau von Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten wurden an Kreise, Gemeinden und Organisationen Beihilfen im Gesamtbetrag von 30 575 Mk. gewährt. Außerdem wurden den Trägern der Wandererfürsorge durch Uebernahme eines Drittels der laufenden Fürsorgekosten 19 841 Mk. überwiesen. Den Polizeifürsorgefrauen in Frankfurt a. M. und Wiesbaden wurden für die Gefährdetenfürsorge 1238 Mk. zur Verfügung gestellt. Die sich im Bezirksverband befindende Wandererarbeitenstätte „Roter Hamm“ war von 7519 Personen belegt. Von diesen Personen wurde an 12 910 Tagen gearbeitet und für die Arbeitsleistung ein Lohn in Höhe von 14 351 Mk. entrichtet. Der höchste von der Anstalt gezahlte Tageslohn in bar betrug 2,50 Mk.; die Höhe des durchschnittlichen Tageslohnes beträgt 1,11 Mk.

Die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegershinterbliebene ist nach der neueren Gesetzgebung Aufgabe der Bezirksfürsorgeverbände. Der Landesfürsorgeverband greift als Hauptfürsorgegestelle nur im Wege der gehobenen Fürsorge in die soziale Fürsorge ein. Die Aufwendungen für diese gehobene Fürsorge, die besteht in Heilmaßnahmen zur Wiedererlangung der Gesundheit und Berufsfähigkeit, Erwerbsbeschränktenfürsorge, Beschaffung orthopädischer Hilfsmittel, Selbständigmachung und Erhaltung der wirtschaftlichen

Selbständigkeit betrogen an nicht rückzahlbaren Beihilfen 45 000 Mk., an Darlehen 6375 Mk.

Der Bericht und die Zahlen zeigen, daß der Bezirksverband Wiesbaden viel geleistet, durch Beihilfen manches Elend gelindert und zur Wiedergesundung vieler beigetragen hat. Diese Ergebnisse der Wohlfahrtspflege des Bezirksverbandes Wiesbaden verdanken wir in erster Linie der Tätigkeit unserer Genossen im Kommunalalltag, die auch in Zukunft immer mehr auf Maßnahmen der vorbeugenden Fürsorge drängen müssen, um Menschen vor dem sittlichen und gesundheitlichen Verfall zu bewahren. Hanna Schmidt-Kirchner, Höchst a. M.

T A G U N G E N

Vom 32. Deutschen Krankenkassentag in Breslau 1928.

Ueber den praktischen Wert groß aufgezogener Kongresse und Tagungen läßt sich häufig streiten, über die Nebenerscheinungen und dergleichen noch viel häufiger! Auch den Krankenkassen hat man oft gesagt, daß ihre Tagungen sehr groß angelegt und mit vielfachen „Verzierungen“ versehen seien. Der 32. Deutsche Krankenkassentag in Breslau war groß angelegt, organisatorisch glänzend durchgeführt und eine ernsthafte Arbeitsleistung! Ueber die diesjährigen Verhandlungen und „Verzierungen“ war nur eine Stimme behaglich, großzügig ohne pomphaft zu sein, kurz, sie brachten allen Teilnehmern sachlichen Gewinn, wünschenswerte Aussprachemöglichkeiten über fachliche, berufliche und nebenbei auch freundschaftlich-persönliche Dinge. Wenn man sich durch die trotz weiser Einschränkung immer noch gut zwei Stunden beanspruchenden Begrüßungsansprachen hindurchgehört hatte, dann hielt die Aufmerksamkeit vom ersten Referat, dem Geschäftsbericht des Geschäftsführers beim Hauptverband an bis zum Schlußbericht. Der Höhepunkt war zweifellos das mit Sachlichkeit und bei der Ueberfülle des Materials geradezu hervorragender Präzision und Klarheit in lebendigster Gestaltung und starkem Schwung vorgetragene Referat zur Reform der Reichsversicherungsordnung des geschäftsführenden Vorsitzenden des Hauptverbandes der Deutschen Krankenkassen, Genossen Hellmuth Lohmann, Berlin. Wenn der Referent auch besonders hervorhob, daß seine Gedanken noch nicht ein Programm darstellen wollten, sondern Unterlagen für eine Diskussion über ein etwaiges Programm geben sollten, so waren doch seine Ausführungen zu einzelnen Punkten so klar und logisch begründet, daß die Diskussionsredner, die sich bei aller Schärfe und Deutlichkeit in sachlichen Grenzen hielten, die Möglichkeit hatten, nicht nur die sonst vielfach üblichen Diskussionsredensarten zu wiederholen, sondern Ergänzungen oder auch kritische oder ablehnende Äußerungen zu formulieren. (Da ein gedrucktes Tagesprotokoll in Kürze erscheint, verzichten wir darauf, eingehende Darlegungen des Inhaltes der Referate zu bringen und führen nur den Beginn der Leitsätze an: „Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Krankenversicherung entsprechen nicht

mehr dem gegenwärtigen Stande der Entwicklung. Sie werden weder den sozialen Bedürfnissen des werktätigen Volkes noch den Erfordernissen der Gesundheitspflege gerecht. Deswegen muß die Bahn freigemacht werden, um die Krankenfürsorge wirksamer zu gestalten, ohne die Wirtschaft stärker zu belasten. Zu diesem Zwecke ist die Sozialversicherung gründlich zu rationalisieren, wobei mit der Krankenversicherung, als dem Fundamente der Sozialversicherung, zu beginnen wäre. Die Rationalisierung der Krankenversicherung hat sich auf die Organisation und die Leistungen zu erstrecken."

Sehr bemerkenswert waren in der Diskussion die Ausführungen des Arbeitgeberversetzters Dr. Erdmann, der u. a. den Wunsch äußerte, daß der „Begehrlichkeit“ der Versicherten Einhalt geboten werden müsse, daß die Freiheit des Arztstandes erhalten bleiben solle, daß die obligatorischen Kassenverbände unbedingt abzulehnen wären. Auch vor den stark vergrößerten Kassen glaubt er warnen zu müssen. Obwohl Dr. Erdmann auch des öfteren im Nachsatz zu seinen jeweils aufgestellten Behauptungen im Vordersatz einige Einschränkungen vornahm, so war doch die Tendenz erkennbar und außerordentlich interessant. In der weiteren Diskussion wurde ihm u. a. von Gewerkschaftsseite sachlich und richtig entgegnet, daß die „Begehrlichkeit“ der Versicherten schon durch die Erziehungsarbeit der Gewerkschaften in Grenzen gehalten würde. Der Gewerkschaftsvertreter lehnte weiterhin energisch die berufsständischen Versicherungen ab.

Zweckmäßige Vorschläge machte Prof. Dr. Schläyer, Berlin, in seinem Referat über die Beteiligung der Krankenkassen an der Ernährungsfürsorge. Die große Wirtschaftsnot, die weite Kreise der Bevölkerung bedrückt, hindert auch auf dem Gebiet in stärkstem Maße, besonders die Kranken, die zur Gesundung bestimmte Diät brauchen. Daß der Hauptverband der Krankenkassen praktische Arbeit leistet und dies aus beruflichen Munde darlegen läßt, läßt seine klare und vorwärtsstößende Entwicklungslinie klar erkennen.

Prof. Dr. Liebmann, Berlin, der Direktor des Instituts für Frauenkunde, dieser geradezu vorbildlichen Einrichtung des Hauptverbandes der Krankenkassen, erörterte in temperamentvoller Rede die Bedeutung der Frauenkunde für die Krankenversicherung. Auch die Leitsätze zu diesem Thema bringen in gedrängter Kürze eine überraschende Menge von zweckmäßigen Vorschlägen.

Mit Recht und von seiten des Geschäftsführers des Reichsausschusses der Deutschen Jugendverbände, Maas, unterstützt durch in ihrer Eindränglichkeit stark wirkende statistische Belege behandelte das Thema: „Fürsorge für gesundheitlich gefährdete Jugendliche“ alle die Maßnahmen pädagogischer, gesundheitlicher und sozialpolitischer Art, die zum Schutze und zur Gesundung unserer heranwachsenden Jugend erforderlich sind. Zur gesundheitlichen Fürsorge sprach aus seiner reichen Erfahrung Landesgewerbezarzt Dr. Thiele, Dresden. Eine lebhafte Diskussion, die sich den Forderungen der Referenten vollinhaltlich anschloß, aber einige Ergänzungen brachte, folgte den Ausführungen. Auch zu dem nachfolgenden Gebiet: „Die Aufgaben der Vertrauensärzte bei den Krankenkassen“ lagen inhaltreiche ausführliche Leitsätze vor, die in erfreulich knapper Form durch die Referenten Prof. Dr. Wichmann, Hamburg, und Dr. Pryll, Berlin, ergänzt wurden.

Außerordentlich bedeutungsvoll für die Frage der Arbeitsgemeinschaften auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge waren die Ausführungen der Berichterstatter, Ministerialdirektor Dr. Wankelmuth und Dr. Memmelsdorf. Besonders Ministerialdirektor Dr. Wankelmuth umriß in scharfer und klarer Form den gegenwärtigen Stand dieser Frage. Der Beigeordnete Dr. Memmelsdorf vom Deutschen Städtetag erläuterte im wesentlichen die praktische Durchführung der örtlichen Arbeitsgemeinschaften. In der einsetzenden ganz besonders regen Diskussion waren von hervorragender Bedeutung die Ausführungen des Ministerialdirektors Dr. Gräeser vom Reichsarbeitsministerium, der den Kern dieser sozialpolitischen Frage damit traf, daß er nachdrücklich ausführte, wie die Sozialversicherung über der Fürsorge stehe und daß kein deutscher Arbeiter die Versicherung jemals gegen Fürsorge tauschen würde.

Den Schluß bildete ein Bericht des Geschäftsführers Okras über die Fortbildungseinrichtungen für Kassenangestellte, die einen beachtlichen Hochstand erreicht haben und weiteren Ausbau erfahren werden. Nach Annahme einiger Aenderungen der Verbandssatzungen und Neuwahl des Vorstandes schloß dieser wirklich als Arbeitstagung zu bezeichnende Kongreß. Zum nächsten Tagungsort wurde Nürnberg gewählt.

Durch die schlesischen Kassen waren einige Ausflüge in das schöne Schlesierland wohl vorbereitet, die eine Menge interessierter Teilnehmer fanden.

Käthe Buchrucker.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Arbeiterwohlfahrt Ortsausschuß Köln E. V. Geschäftsbericht für die Zeit vom 1. April 1927 bis 31. März 1928.

Von Robert Görlinger.

Wir veröffentlichen den Bericht des Kölner Genossen, um unseren Ortsausschüssen Anregungen zu geben, ferner wegen der im Rheinland üblichen Delegation der Fürsorgeaufgaben, deren Bedeutung für die A.W. aus diesem Aufsatz hervorgeht.

Die Redaktion.

Der Kölner Ortsausschuß gliedert sich wie folgt:

1. Der engere Vorstand (Vorsitzender, Geschäftsführer, Kassierer).
2. Das Kuratorium (der engere Vorstand, die Vorsitzenden der Fachkommissionen, d. s. die Kommissionen für Gemeinschaftshilfe, für Jugendwohlfahrt, für Gefangenenfürsorge und soziale Gerichtshilfe, für wirtschaftliche Fürsorge, für Gesundheitsfürsorge, der Verwaltungsausschuß für die Heimstatt sowie drei weitere, von der Generalversammlung gewählte Beisitzer und drei Revisoren).
3. Der Beirat (bestehend aus den vorgenannten Kommissionen, den Kreisleiterinnen und den Vertretern der korporativ angeschlossenen Organisationen, d. s. Bund religiöser Sozialisten, Reichsbund der Kriegs-

beschädigten, Bund entschiedener Schulreformer, Bund der Freien Schule, Arbeiter-Samariterbund, Kartell der freien Gewerkschaften).

Das Schwergewicht der praktischen Tätigkeit liegt in der Tätigkeit des Bureaus und der Helferorganisation. Bureau und Helferdienst sind wegen der erforderlichen engen Zusammenarbeit den städtischen Einrichtungen angepaßt. Die Helferorganisation baut sich auf den 13 Kreisstellen des städtischen Wohlfahrtsamtes auf. Jede Kreisstelle der Arbeiterwohlfahrt wird von einer Kreisleiterin geleitet, der eine Stellvertreterin zur Seite steht. Die Helfer und Helferinnen, zurzeit etwa 200, sind ihrer Wohnung entsprechend den Kreisen zugeteilt. Kreisleiterinnen und Helferinnen sind ehrenamtlich tätig. Die bureaumäßige Bearbeitung aller uns zufallenden Aufgaben erfordert dagegen angestellte Kräfte. Neben dem Geschäftsführer, der zurzeit gleichzeitig die Geschäfte der sozialdemokratischen Stadtverordnetenfraktion führt, mit einer ausgebildeten fürsorglichen Kraft, sind noch vier zum Teil vorgebildete Hilfskräfte tätig. Dem Bureau liegt der Hauptverkehr mit den Behörden und die Erledigung der an uns herantretenden Fälle ob, soweit sie nicht von den Helferinnen direkt erledigt werden können. Zum Teil werden dem Bureau die Fälle von den Behörden, den Gewerkschaften und anderen Stellen zugewiesen. Den größten Prozentsatz stellen aber die Hilfsbedürftigen, die das Bureau in den Sprechstunden persönlich aufsuchen. Soweit eine Angelegenheit nicht direkt von dem Bureau aus mit den zuständigen Stellen erledigt werden kann, wird sie dem Helfer zur weiteren Bearbeitung und Nachprüfung überwiesen.

Gruppe I Familien- oder Wirtschaftsfürsorge,

Gruppe II Jugendfürsorge,

Gruppe III Gefangenenfürsorge und soziale Gerichtshilfe.

Für die Abwicklung des allgemeinen Publikumsverkehrs werden wöchentlich an vier Tagen Sprechstunden abgehalten. (Montags und Donnerstags vormittags von 9—12 und Dienstags und Freitags nachmittags von 5—7 Uhr.)

Neben den allmonatlich stattfindenden Kreisleiterinnensitzungen finden gleichfalls regelmäßige Zusammenkünfte der Helferinnen statt, bei welcher Gelegenheit besonders schwierig gelagerte Fälle gemeinsam besprochen werden. Hiermit verfolgen wir auch den Zweck, das Vorgespräch der Helferinnen auf dem Bureau nach Möglichkeit einzuschränken und auf bestimmte Tage im Monat zu konzentrieren. Darüber hinaus sehen wir darin die geeignete Grundlage für eine weitere Ausbildung der Helferinnen.

Familien- und Wirtschaftsfürsorge.

Aus dieser Gruppe heraus erwächst uns die größte Zahl der Sprechstundenbesucher. Im vergangenen Jahre belief sich die Zahl der Beratungen auf dem Bureau insgesamt auf etwa 6240, im Wochendurchschnitt auf etwa 120. Hiervon mußten 1005 Sachen zur Nachprüfung den zuständigen Helferinnen zugestellt werden. Die übrigen Sachen konnten durch einmalige Beratung oder telephonische Rücksprache mit der Behörde sofort erledigt werden.

Die Helferinnen halten gleichfalls in ihren Wohnungen Sprechstunden ab. Im Laufe des Berichtsjahres wurden diese in etwa 4000 Sachen in Anspruch genommen. Auch hier konnten wiederum die meisten Sachen von den Helferinnen direkt erledigt werden.

Insgesamt beläuft sich die Zahl der sogenannten laufenden Fälle, die eine längere Betreuung erforderlich machten, auf rund 1500 Einzel-

sachen. Unser Bestreben ist es selbstverständlich, den um Rat und Hilfe nachsuchenden Einzelpersonen und Familien in erster Linie durch Inanspruchnahme der Behörden und deren Einrichtungen zu helfen. Nur in ganz besonders gelagerten Fällen, wenn die Behörden versagen oder die Hilfe ergänzt werden muß, greift die

Gemeinschaftshilfe

der Arbeiterwohlfahrt ein. In den letzten Jahren wurden an 2130 Personen Sachwerte (Bekleidungsstücke und Lebensmittel) im Betrage von 29 100,64 Mk. verteilt. Mit Bargeld unterstützt wurden 727 Personen mit insgesamt 4038,70 Mk. Bei den Weihnachtsbescherungen, die 29 032,61 Mark erforderten, konnten 1900 Kinder und Erwachsene bedacht werden.

Handelt es sich bei der Familien- und Wirtschaftsfürsorge durchweg um die Erlangung von Barmittelunterstützung, Kleidung, Wäsche, Schuhe und Haushaltsgegenständen durch das Wohlfahrtsamt, so liegt das Schwergewicht in der zweiten Gruppe der

Jugendfürsorge

stärker auf dem erzieherischen Gebiet. Aber auch hier ist zur Sicherstellung der zu leistenden Arbeit noch die Prüfung und Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich. Die Aufgaben der reinen Wirtschaftsfürsorge greifen deshalb auch tief in das Gebiet dieser Gruppe ein. Die nunmehr folgende statistische Darstellung ist jedoch streng von den Zahlenangaben der anderen Gruppen zu trennen.

Übernommen wurden aus dem Vorjahre	230
An Neueingängen 1. April bis 31. Dezember 1927	49
An Neueingängen 1. Januar bis 31. März 1928 :	41

Zur Bearbeitung kamen demnach im Berichtsjahr 320

Diese Zahlen beziehen sich auf die laufenden, also längere Zeit der Betreuung bedürftender Fälle.

Daneben kamen noch 95 Fälle zur Bearbeitung, die in unserer Organisation als Blattsammlung registriert werden.

Erledigt wurden:

aus alten Beständen	73
aus 1927	30
aus 1928	1

in das neue Berichtsjahr wurden
übernommen 216

Die 95 Fälle aus der Blattsammlung waren am Schluß des Berichtsjahres, da sie nur einer kürzeren Bearbeitung bedurften, ebenfalls erledigt.

Die in das neue Berichtsjahr übernommenen Fälle setzen sich zusammen:

aus alten Beständen	157
aus 1927	19
aus 1928	40
	<u>216</u>

Unsere Mitarbeit bei den laufenden Angelegenheiten erstreckte sich auf

a) Schutzaufsichten insgesamt	79	
davon erledigt	9	
	verbleiben 70	= 70
b) Vormundschaften	35	
davon erledigt	7	
	verbleiben 28	= 28

c) Pflegschaften	23	
davon erledigt	3	
	<u>verbleiben</u>	20 = 20
d) Beistand	2	
davon erledigt	—	
	<u>verbleiben</u>	2 = 2
e) Anträge auf Fürsorgeerziehung	33	
davon erledigt	13	
	<u>verbleiben</u>	22 = 22
f) Anträge auf Entlassung aus F.-E.	46	
davon erledigt	20	
	<u>verbleiben</u>	26 = 26
g) freiwillige Betreuungen	78	
davon erledigt	32	
	<u>verbleiben</u>	46 = 46
h) besondere Maßnahmen	22	
davon erledigt	20	
	<u>verbleiben</u>	2 = 2
		<u>216</u>

Gliederung der noch laufenden Angelegenheiten nach:

Religionszugehörigkeit:

a) katholisch	161
b) evangelisch	37
c) israelitisch	2
d) Dissident	16
	<u>Insgesamt</u>
	216

(Unter den erledigten Sachen befanden sich keine Dissidenten.)

Kinderzahl:

a) von der Maßnahme erfaßt	340
b) in der Familie mit erfaßt	190
	<u>Insgesamt</u>
	530

Abstammung:

a) ehelich	190
b) unehelich	26
	<u>Insgesamt</u>
	216

Familienstand:

a) geschlossene	97
b) getrennt lebende	19
c) geschiedene	21
d) Mutter tot	10
e) Vater tot	16
f) Mutter ledig	3
	<u>166</u>

Bei 50 Fällen konnte der genaue Familienstand bis zum Abschluß nicht genau ermittelt werden.

Die vorstehende Zusammenfassung sämtlicher laufenden Sachen verteilt sich auf die einzelnen Gruppen der Angelegenheiten wie folgt:

A. Schutzaufsichten:

Wir führen zurzeit noch insgesamt 70 Einzelfälle. Diese setzen sich zusammen aus:

a) vom Jugendamt angeordnet nach § 60/3 RJWG.	54
b) vom Amtsgericht angeordnet nach § 56 RJWG.	16
c) vom Jugendgericht angeordnet	6
Insgesamt	70

Religionszugehörigkeit:

a) katholisch	54
b) evangelisch	12
c) israelitisch	1
d) Dissident	3

Insgesamt 70

Hier erfasste Kinderzahl insgesamt	128
In der Familie mit erfasste Kinder	64

212

Abstammung:

a) ehelich	68
b) unehelich	2

Insgesamt 70

Familienstand:

a) geschlossen	49
b) geschieden	6
c) getrennt	3
d) Mutter tot	4
e) Vater tot	8

Insgesamt 70

Beantragt wurde die Maßnahme:

a) vom Jugendamt bei	20
b) vom Jugendgericht	6
c) von der Arbeiterwohlfahrt bei	44

Insgesamt 70

B. Vormundschaften:

Wir führen zurzeit noch insgesamt 28 Vormundschaften. Diese setzen sich zusammen aus:

a) Einzelvormundschaften	16
b) Vereinsvormundschaften	12

Insgesamt 28

Religionszugehörigkeit:

a) katholisch	24
b) evangelisch	3
c) israelitisch	—
d) Dissident	1

Insgesamt 28

Hier erfaßte Kinderzahl insgesamt	36
In der Familie mit erfaßte Kinder	16
	<u>52</u>

Abstammung:

a) ehelich	19
b) unehelich	9
	<u>28</u>

Beantragt wurde die Maßnahme:

a) vom Jugendamt	5
b) von der A.W.	23
	<u>28</u>

C. Pflögschaften:

Wir föhren zurzeit noch insgesamt 20 Pflögschaften. Diese setzen sich zusammen aus:

a) Einzelpflögschaften	10
b) Vereinspflögschaften	10
	<u>20</u>

Religionszugehörigkeit:

a) katholisch	16
b) evangelisch	2
c) israelitisch	—
d) Dissident	2
	<u>20</u>

Hier erfaßte Kinderzahl insgesamt	31
In der Familie mit erfaßte Kinder	5
	<u>36</u>

Eine Pflögschaft wird über eine erwachsene Person geföhrt.

Abstammung:

a) ehelich	16
b) unehelich	4
	<u>20</u>

Familienstand:

a) geschlossen	2
b) getrennt	8
c) geschieden	5
d) Mutter tot	1
e) Vater tot	1
f) ledige Mütter	3
	<u>20</u>

Beantragt wurde die Maßnahme:

a) vom Jugendamt bei	2
b) von der A.W. bei	18
	<u>20</u>

D. Beistandschaften:

Wir führen zurzeit noch insgesamt 2 Einzelsachen. (Beides sind einzelne Beistandschaften.)

Religionszugehörigkeit:

a) katholisch	1
b) evangelisch	—
c) israelitisch	—
d) Dissident	1
Insgesamt	2

Von der Maßnahme erfasste Kinderzahl 5

Abstammung:

a) ehelich	2
----------------------	---

Familienstand:

In beiden Fällen ist der Vater tot.

Beantragt wurde die Maßnahme in beiden Fällen von der AW.

E. Fürsorgeerziehung:

Wir führen zurzeit noch insgesamt 22 Einzelfälle.

Religionszugehörigkeit:

a) katholisch	15
b) evangelisch	4
c) israelitisch	1
d) Dissident	2
Insgesamt	22

Hier erfasste Kinderzahl 27

In der Familie mit erfasste Kinder 16

Insgesamt. 43

Abstammung:

a) ehelich	19
b) unehelich	3
Insgesamt	22

Beantragt wurde die Maßnahme:

a) vom Jugendamt	5
b) vom Jugendgericht	3
c) von der AW	14
Insgesamt	22

F. Entlassungsanträge aus F.E.

Es liegen zurzeit noch 26 Einzelanträge vor.

Religionszugehörigkeit:

a) katholisch	18
b) evangelisch	7
c) israelitisch	—
d) Dissident	1
Insgesamt	26

Erfasste Kinderzahl	30
In der Familie mit erfasste Kinder	43
Insgesamt	<u>73</u>

Abstammung:

a) ehelich	23
b) unehelich	3
Insgesamt	<u>26</u>

Familienstand:

a) geschlossen	18
b) getrennt	—
c) geschieden	4
d) Mutter tot	1
e) Vater tot	3
Insgesamt	<u>26</u>

Von den Familien bei uns gestellte Anträge	26
Von uns bereits abgelehnt, da aussichtslos	6
Beim Landeshauptmann beantragt	20
Vom Landeshauptmann abgelehnt	7
Erfolg hatten wir danach bei	13 Fällen

G. Freiwillige Betreuung:

Wir führen zurzeit noch insgesamt 46 Einzelbetreuungen.

Religionszugehörigkeit:

a) katholisch	32
b) evangelisch	9
c) israelitisch	—
d) Dissident	5
Insgesamt	<u>46</u>

Erfasste Kinderzahl	80
In der Familie mit erfasste Kinder	23
Insgesamt	<u>103</u>

Abstammung:

a) ehelich	41
b) unehelich	5
Insgesamt	<u>46</u>

Familienstand:

a) geschlossen	26
b) getrennt	8
c) geschieden	6
d) Mutter tot	4
e) Vater tot	2
Insgesamt	<u>46</u>

Die Sachen gingen ein:

a) vom Jugendamt	10
b) von der eigenen Familie	20
c) von unseren Helfern	16
Insgesamt	<u>46</u>

H. Besondere Maßnahmen.

Wir führen zurzeit noch 2 Einzelfälle.

Religionszugehörigkeit:

a) katholisch	1
b) Dissident	1
Insgesamt	2

Hier erfasste Kinderzahl	3
In der Familie mit erfasste Kinder	3
Insgesamt	6

Abstammung:

ehelich	2
-------------------	---

Familienstand:

Beide Familien geschlossen. (Es handelt sich hier um Unterbringung in Krüppelheimen.)

In den vorbezeichneten Sachen sind die Fälle der

Jugendgerichtshilfe

bereits mit enthalten. Der Kampf um die Zulassung unserer Organisation mit den Gerichtsbehörden ist hier noch nicht entschieden. Einstweilen helfen wir uns damit, daß wir uns von den Eltern der jugendlichen Angeklagten eine Willenserklärung unterschreiben lassen. Dann können wir zur Vertretung im Termin zugelassen werden. Die Zahl der von uns vertretenen Sachen ist daher noch sehr gering. Die Gesamtzahl läuft im Berichtsjahr auf 10 Fälle.

Durchführung der Betreuung:

Verbleiben die Jugendlichen, für die eine Erziehungsmaßnahme angeordnet wurde, am Ort, so werden sie den einzelnen Helferinnen und Helfern überwiesen. Diese betreuen sie in enger Verbindung mit dem Bureau.

Ein neuer Versuch der intensiveren Durchführung dieser Aufgabe besteht darin, daß die von uns betreuten weiblichen Jugendlichen in einem Mädelaabend zusammengefaßt wurden, der von einer fürsorglicher ausgebildeten Kraft geleitet wird. Einige sich gut eignende Mädels aus der Arbeiter- und Genossenschaftsjugend stellten sich zur Mitarbeit zur Verfügung, ausgehend von regelmäßigen Nähabenden, entwickelte sich die eigentliche Erziehungsarbeit, die sich auf alle in Frage kommenden Gebiete erstreckt.

Für die Jüngsten wurde von uns eine besondere Erziehungsstätte in unseren

Kinderhort

geschaffen. Durchschnittlich 30 bis 35 Kinder sind hier untergebracht. In erster Linie nehmen wir uns der gefährdetsten Kinder an. Der Hort steht unter der Leitung einer ausgebildeten Kinderhortnerin.

In unserer engen Verbindung mit der Arbeiter- und Gewerkschaftsjugend erkannten wir die Notwendigkeit der Schaffung geeigneter Räume für die Abhaltung der Veranstaltungen. Wir schufen

5 Jugendheime

in den verschiedenen Stadtteilen.

Eine weitere jugendfürsorgliche Arbeit leisten wir noch in der von uns eingerichteten Heimstätte mit 330 Betten. Ueber die Entwicklung im letzten Jahre berichten wir in einem besonderen Artikel in der „Arbeiter-Wohlfahrt“.

Gefangenenfürsorge.

Die hier zu leistende Arbeit wird im wesentlichen von drei männlichen Helfern und einer weiblichen Helferin geleistet. Diese befinden sich im Besitz eines besonderen Ausweises, auf Grund dessen sie jederzeit freien Zutritt zu den Gefangenen haben. Wir stehen so in ständiger persönlicher Fühlung mit den hier von uns zu betreuenden Personen. Unsere Arbeit besteht hier in der Rechtsberatung der Betreuten, Einreichung von Gnadengesuchen usw.

Die Gesamtzahl der hier zur Bearbeitung gekommenen Sachen beläuft sich auf:

aus dem Vorjahre übernommen	38
Neueingänge im Jahre	33
Insgesamt	71

Zu den hier als laufend geführten Fällen kommen noch 110 Fälle aus der Blattsammlung. Demnach insgesamt 181 Fälle. Bei den zuletzt genannten 110 Fällen handelt es sich um Angelegenheiten, die recht schnell ihre Erledigung fanden und können sie somit am Schluß des Berichtsjahres als erledigt abgesetzt werden. Von den laufenden Fällen kamen im Laufe des Berichtsjahres zur Erledigung:

a) aus alten Beständen	18
b) aus Neueingängen	19
Insgesamt	37

In das neue Berichtsjahr wurden übernommen:

a) aus alten Beständen	20
b) aus den Neueingängen	14
Insgesamt	34

Die Zusammenarbeit mit den Strafanstaltsdirektoren und den zuständigen Gerichtsbehörden ist als gut zu bezeichnen.

In enger Verbindung mit der Gefangenenfürsorge steht die soziale Gerichtshilfe.

Hier handelt es sich um die Unterstützung der wegen einer Straftat Angeeschuldigten. Die Gründung der sozialen Gerichtshilfe erfolgte im Mai 1927 und wurde in Verbindung mit den Behörden und privaten Wohlfahrtsorganisationen eine besondere Geschäftsstelle gebildet. Jeder Angeeschuldigte wird bei seiner ersten Vernehmung aufgefordert, sich schriftlich zu äußern, von welcher Organisation er betreut werden will. Ueber die Geschäftsstelle werden dann den einzelnen Organisationen die einzelnen Fragebogen zugestellt. Die Anzahl der uns überwiesenen Fälle beläuft sich im ersten Berichtsjahr auf 353 Einzelfälle. Aus der Statistik der Geschäftsstelle konnten wir die erfreuliche Feststellung machen, daß unsere Organisation unter den privaten Organisationen am meisten in Anspruch genommen wurde.

Zum Schluß sei noch besonders auf die

Schulung unserer Helfer und Helferinnen

hingewiesen. Wie alljährlich wurde auch im vergangenen Winter wiederum ein Kursus abgehalten, der sich auf die bereits früher abgehaltenen Kurse und Arbeitsgemeinschaften aufbaute. Wir machten im letzten Jahre den Versuch, tiefer in die Probleme der einzelnen Arbeitsgebiete einzudringen. Die Anteilnahme an den einzelnen Veranstaltungen sowie die Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften war sehr rege.

Mitteilungen.

Wohlfahrtsschule des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt.

Hauptamtliche Lehrkraft der Wohlfahrtsschule des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt ist Genossin Dr. Erna Magnus, die gleichzeitig Mitglied des Kuratoriums ist.

* * *

Der Prospekt der Wohlfahrtsschule des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt liegt im Druck vor und wird auf Anforderung abgegeben.

Tagungen.

Neben den Tagungen des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege (10. und 11. September), des Deutschen Vereins für ärztliche Kommunalbeamte (9. September), des Deutschen Vereins für Schulgesundheitspflege (11. September) und der Freien Vereinigung der ärztlich geleiteten Eheberatungsstellen (9. September) findet auch die Mitgliederversammlung der Deutschen Vereinigung für den Fürsorgedienst im Krankenhaus am 9. und 10. September in Leipzig, Zoologischer Garten, Weißer Saal, statt. Auf der Tagesordnung stehen u. a. Vorträge über „Die Beschäftigung der Kranken“, „Or-

ganisationsformen des Fürsorgedienstes im Krankenhaus“ und „Die Ausbildung der Krankenhaushelferinnen“.

Die sozialistischen Teilnehmer an diesen Tagungen treffen sich am 9. September, 11 Uhr vormittags, im Leipziger Gewerkschaftshaus zu einer Besprechung. Nähere Auskunft durch den Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt.

* * *

Der Hauptausschuß des AFET wird voraussichtlich am 19. und 20. Oktober 1928 in Würzburg tagen und u. a. die Themen: „Die Bedeutung der Umwelt und ihre Einbeziehung in den Erziehungsplan“ und „Die Anwendung außerordentlicher Erziehungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Verschiedenartigkeit der Anstalten“ behandeln.

Am 23. und 24. Oktober 1928 findet die Hauptausschußsitzung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge in München, Universität, Ludwigstraße (Hörsaal 201), statt. Sie wird sich u. a. mit dem „Bewahrungsgesetz vom Standpunkt der Praxis“, der „Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige vom Standpunkt der Erziehung“ und der „Erziehungsfürsorge für Kriegerwaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten“ beschäftigen.

BÜCHERSCHAU

Die Feststellung der physischen Berufseignung und die Schule. Dr. Erich Stern. 2. Aufl. Leipzig 1927. Verlag von A. Barth, 175 S. 9 Mk.

Der Verfasser bekennt im Vorwort, daß auch er anfänglich die experimentelle Berufseignungsprüfung stark überschätzt, ja für allein ausreichend gehalten habe, ein Bild von der Berufseignung zu gewinnen. Inzwischen ist ihm aufgegangen, wie doch die landläufigen Eignungsprüfungen fast ausschließlich nur die Verstandesfunktionen und etwaige Sonderbegabungen feststellen, während sie auf die für die Berufswahl doch mindestens ebenso wichtigen Charaktereigenschaften überhaupt keine Rücksicht nehmen. Er empfiehlt deshalb, das Experiment zu ergänzen durch Aufsatz und Fragebogen, letzterem in dreifacher Form an Schüler, Lehrer und Eltern. Aber auch in dieser erweiterten Gestalt will er der Eignungsprüfung doch nur die Bedeutung einer negativen Auslese zuerkennen. Sie bleibt ihm wichtig; aber ungleich wichtiger ist ihm die positive Berufsberatung. Dabei fordert er die Vermeidung einer einseitigen Betonung privatwirtschaftlicher Gesichtspunkte; daher auch die Prüfungen durchaus von den Einzelbetrieben zu lösen seien. Es sei auch zu vermeiden, den Schüler so ausschließlich nur auf einen Beruf hin zu beraten, als ob er ganz eindeutig nur für diesen einen geeignet sei. Neben der Eignung, die mehr auf eine Berufsgruppe, als auf einen bestimmten Beruf zielt, sind hygienische, soziale und vor allem natürlich wirtschaftliche Gesichtspunkte sorg-

fältig zu berücksichtigen. Gerade die Kompliziertheit der wirtschaftlichen Gesichtspunkte macht es unmöglich, die Berufsberatung der Schule allein zu überlassen. Dagegen fallen ihr sehr wichtige Aufgaben der Vorbereitung der Berufswahl zu: „Besonders das ganze letzte Schuljahr sollte bewußt und planmäßig in den Dienst der Berufsberatung gestellt werden.“ Sehr bedauert wird vom Verfasser, daß es noch ganz an einer „Berufssystematik“ fehlt, an einer Analyse der Berufe und Arbeitsverrichtungen.

Wer etwas davon weiß, wieviel von der richtigen Berufswahl für den weiteren Aufbau des Lebens abhängt, muß diesem Buche stärkste Wirkung wünschen.

Schlösser, Lübeck.

Dr. Ernst Kantorowicz, Leitfaden für Jugendschöffen. Berlin 1926. Verlag Herbig. 27 S. 0,40 Mk.

Das von der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen als 7. Heft der Sammlung erschienene Schriftchen bietet eine übersichtliche kurze Zusammenstellung der für das Strafverfahren vor dem Jugendgericht gültigen gesetzlichen Bestimmungen, deren Kenntnis dem Jugendschöffen unbedingt nötig ist. Es kann allen als Jugendschöffen tätigen Genossen wärmstens empfohlen werden.

H. H.

Liepmann, Prof. Dr. W., Direktor des Deutschen Instituts für Frauenkunde, Die Abtreibung. Eine medizinisch-soziologische Studie. 23 Seiten Text und 24 teils farbige Tafeln. Berlin und Wien

1927. Verlag Urban u. Schwarzenberg. Geh. 12 Mk., geb. 13,80 Mark.

Der Autor ist durch zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten auf gynäkologischem Gebiet bestens bekannt. Das vorliegende Werk gliedert sich in einen textlichen und einen bildlichen Teil. Die einleitenden Worte betonen prägnant, was in den folgenden Abschnitten in und zwischen den Zeilen, mit Beispielen belegt; wiederholt wird: die Unterbrechung der Schwangerschaft ist auch für den Geübten ein schwerer und sorgenreicher Eingriff.

Der eigentliche Text umfaßt in den ersten Teilen Angaben über Art, Frequenz und Sterblichkeit der Aborte. (Die mitgeteilten Zahlen würden besser nicht als „Statistik“ bezeichnet, sondern als das, was sie sind: Schätzungen. Ref.) Die Ursachen der Gefahr bei jedem Abort sind in einer auch für den Nichtmediziner verständlichen und überzeugenden Form dargestellt. Es folgen Krankheitsbewegung und Sterblichkeit bei infizierten Aborten und bei Abortverletzungen. Letztere sind dann durch Darstellung typischer Fälle ausführlich erläutert. Das beigegebene Tafelwerk veranschaulicht die im Text mitgeteilten Beispielfälle. Aussagen von Ärzten und Patientinnen werden psychologisch kurz gewertet. Rückblick und Ausblick schließen den textlichen Teil. Im Schlußabschnitt sind volkswirtschaftliche Zusammenhänge gestreift. Der Leser vermißt die gegebene Ab-
rundung: Zusammenhänge zwischen Aborterfahrungen und Regelung des § 218.

Unter Verzicht auf wissenschaftliche Beweisführung sind die aus ärztlicher Erfahrung wichtigen Gesichtspunkte in der Abortfrage, insbesondere das Gefahrmoment kurz, klar und überzeugend dargestellt. Die Ueberzeugungskraft

des knappen Textes wird durch die beigegebenen Tafeln erhöht. Die Bilder sind nach Präparaten des Liepmannschen Institutes von Frau Professor Simons gezeichnet. Die Tafeln und deren Wiedergabe im Druck sind ausgezeichnet.

Man vermißt den ausdrücklichen Hinweis, daß die zur Darstellung gebrachten furchtbaren Verletzungen keine Einzelfälle sind, sondern Einzelbeispiele für typische Vorkommnisse.

Wer immer sich mit den Fragen des § 218 befaßt, in dessen Hand gehört dieses Buch. Der Leser wird überzeugt, daß

1. der künstliche Abort in jedem Falle ein lebensbedrohender Eingriff ist,

2. Aborte und Schwangerschaftsunterbrechungen in die Klinik gehören. Rodewald-Waldenburg.

Tuberkulose-Lesebuch. Kreiskommunalarzt Dr. Flatzek, Ratibor. 48 S. Preis 75 Pf.

Das Tuberkulose-Lesebuch soll den gesunden Laien über die Tuberkulose und die Möglichkeiten, sich davor zu schützen, aufklären; dem bereits Erkrankten die Wege zur Heilung zeigen, ihn aber auch auf die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen in bezug auf die Weiterverbreitung seiner Krankheit hinweisen. Das Buch ist für Ausbildungs- und Fortbildungskurse, auch für den Aufklärungsunterricht in Schulen gut zu gebrauchen und kann, unterstützt durch entsprechende Bilder, bei einem Lichtbildvortrag ausgezeichnete Dienste leisten. Der Verfasser gibt am Schluß der Schrift eine Zusammenstellung der Bilder, die durch das Deutsche Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose jederzeit erhältlich sind. A. S.

Einführung in die Bürgerkunde von
Margarete Treuge, 6. Auflage.
Teubner, 287 Seiten, 4,20 Mk.

Wer einmal von Margarete Treuge unterrichtet worden ist, kennt sie als Frau mit politischem Blut und ausgezeichnete Lehrerin. Ihre Einführung in die Staatsbürgerkunde ist so klar gegliedert, so eindringlich und lebendig wie ihre mündliche Darstellung. Sie versteht das Wesentliche in der Reichsverfassung hervorzuheben und den einzelnen Einrichtungen der Reichsverfassung den ihnen gemäßen Sinn und Rang zu geben. Bezeichnend ist auch der Inhalt ihrer Staatsbürgerkunde. Ein jeder Oberlehrer erhebt sich nicht nur über seine Schüler, sondern auch über alles, was die Gegenwart fordert. Ihm sind Solon, Cäsar und Bismarck wichtiger als Weimar und Locarno. Treuge aber behandelt nach einer ausführlichen Darstellung der Reichsverfassung, der Verfassung und Verwaltung der Länder, des Rechtslebens und der Finanzen im Reich, und nach einer Darstellung der Verfassung der auswärtigen Staaten das außenpolitische Schicksal des Reichs im letzten Jahrzehnt. Eine Uebersicht über Geschichte und Ziele der politischen Parteien folgt.

Treuge steht uns politisch nicht nahe, setzt sie doch in ihrem Vorwort Republik und Parlamentarismus mit Monarchie und Diktatur als Wertbegriffe, die sich gegenseitig auseinandersetzen müssen, gleich. Aber im Text versucht sie sich von allen Angriffen freizuhalten und bekennt, daß mit Heer und Flotte Deutschland nicht mehr zu helfen ist. 1

Allerdings kann Neutralität für die staatsbürgerliche Erziehung nicht genügen. Dem Treugeschen Buch fehlt selbstverständlich die Darlegung der Bedeutung des Klassenkampfes für die Entwicklung des Staats und seiner Ein-

richtungen und eine Beurteilung von Staatsform und Staatseinrichtungen für den Sozialismus. Da es uns aber noch an solchen leichtverständlichen Lehrbüchern für die Staatsbürgerkunde fehlt, soll das Treugesche Buch wegen seiner oben geschilderten Vorzüge allen empfohlen werden, die seine Mängel durch Literatur von sozialistischen Schriften ergänzen können.

H. W.

Das Jugendwohlfahrtsrecht nach dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, dem preußischen Ausführungsgesetz und den einschlägigen Reichs- und Landesgesetzen und Ausführungsbestimmungen. Zusammengestellt im Auftrage des Landeshauptmanns der Rheinprovinz von Landesrat Dr. Karl Vossen, Düsseldorf. 3. Auflage. 1928. Verlag des Landesjugendamtes der Rheinprovinz. Preis 2,20 Mk.

Diese dritte Auflage des Jugendwohlfahrtsrechts enthält neu die seit 1925 erlassenen Gesetze und Ausführungsbestimmungen aus dem Gebiet der Jugendwohlfahrt, während die Rheinischen Sonderbestimmungen betr. Durchführung der Fürsorgeerziehung nicht mehr enthalten sind. Neu ist auch aufgenommen das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und das Gesetz zur Bewahrung der Jugend von Schund- und Schmutzschriften. Das Buch ist für alle Jugendwohlfahrtsbehörden und auch für die Organisationen der freien Jugendhilfe durch seine handliche Zusammenstellung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ein wertvolles Hilfsmittel.

D. B.

Das Vaterhaus. Wie Wohnungssuchers zu einem Vaterhaus kamen. Professor O. Schwindraheim, Altona. Heimkulturverlag Emil Abigt, Leipzig. 64 Seiten. 1,60 Mk.